



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0377/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	23.08.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	29.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung sowie auf Abweichung von der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und Ausnahme von der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr.16/2021 "Einzelhandelssteuerung Dresdener Straße"

- nachträglicher Antrag -

Standort: Dresdner Straße 63, Fl.-St.: 1519/1, 1521/2

Sachverhalt:

Die antragsgegenständlichen Flurstücke sind bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach §34 BauGB richtet und befinden sich im Geltungsbereich der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 16/2021 „Einzelhandelssteuerung Dresdner Straße“. Es ist bereits mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut. Im hinteren Grundstücksteil schließt sich als Grenzbebauung eine Garage und ein Schuppen an. Der Antragsteller hat nun an den Schuppen eine Terrassenüberdachung ebenfalls als Grenzbebauung errichtet und beantragt dafür eine nachträgliche Baugenehmigung. Des Weiteren wird eine Abweichung von §6 Abs. 2 und 3 SächsBO beantragt, da sich die Abstandflächen der Nachbarbebauung und der beantragten Terrassenüberdachung überschneiden und dies gemäß SächsBO nicht zulässig ist. Zusätzlich wird eine Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB beantragt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Terrassenüberdachung sowie auf Abweichung von der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in Bezug auf eine geringfügige Überschneidung der Abstandflächen und auf Ausnahme von der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 16/2021 „Einzelhandelssteuerung Dresdner Straße“ wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB, i. V. m. § 14 Abs. 2 BauGB und § 67 SächsBO erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Aus Sicht der Gemeinde stehen der Abweichung von der Sächsischen Bauordnung in Bezug auf eine geringfügige Überschneidung der Abstandsflächen und der Ausnahme von der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 16/2021 „Einzelhandelssteuerung Dresdner Straße“ keine öffentlichen Belange entgegen. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan
Ansichten